



Planungsgrundlagen der Marktgemeinde Lustenau für Abfall-Sammelstellen bei Wohnobjekten

Größe:	Einteilung für die verschiedenen Fraktionen:
1-3 Wohnungen 2-4m ²	bis 4 W je W eine Papiertonne (B 60 x T 80 x H 120 cm), schwarze, gelbe und Bio-Säcke/-tonne
4-8 W mindestens 6m ²	ab 5 W Papiertonne , Biotonne, schwarze Säcke, gelbe Säcke
9-10 W mindestens 8m ²	je 12 angef. W eine Papiert. (B 140 x T 120 x H 150 cm)
11-15 W mindestens 12m ²	je 15 angefangene W eine Biotonne (B 60 x T 80 x H 120 cm)
16-20 W mindestens 15m ²	Manipulationsfläche (jede Fraktion muss einzeln
21-40 W mindestens 25m ²	zu entnehmen sein, Trennwand Restabfall/Gelber Sack)
> 20 W Unterflursammelst.?	Eigene, abschließbare Flächen, Größe nach Gewerbe
Gewerbe mindestens 6-9m ²	

Bei großen Wohnanlagen sind eventuell mehrere Sammelstellen oder eine Unterflursammelstelle vorteilhaft.

Die Abfallbehälter sind in den Plan- und Beschreibungsunterlagen ersichtlich zu machen.

Lage:

Entferntester Behälterstandplatz von der Stelle, an der das Sammelfahrzeug stehen bleiben kann, maximal 10 m. Entfernung von Fenstern minimal 6 m (ausgenommen geschlossene, überdachte Sammelstellen, wobei die Entlüftungsöffnung 6 m vom Fenster entfernt sein sollte). Im Nahbereich von öffentlichen Straßen (Gemeindestraße weniger als 4 m, Landesstraßen 6 m) ist der Mindestabstand mit der Abteilung Verkehr und Straßenbau (Gemeinde) oder dem Landesstraßenbauamt abzustimmen und ist im Bereich von Zufahrten in die Straße auf die nötigen Sichtfenster zu achten. Ab 5 Wohnungen (Biotonne) ist bei offenen Sammelstellen zu Nachbargrenzen ein Mindestabstand von 3m einzuhalten.

Ausführung:

Grundsätzlich ist ein geschlossener und überdachter Sammelraum entweder im Gebäude oder freistehend vorteilhaft (frei von Witterungseinflüssen und direkter Sonneneinstrahlung, was die Geruchsbildung fördert, kein Tierbefall, sauber, absperbar ...).

Für Unterfluranlagen bitte die Umweltabteilung kontaktieren.

Ab 10 Wohnungen bzw. bei Gewerbeanlagen ist ein geschlossener Raum erforderlich.

Minimale Durchgangshöhe bei der Türe 200 cm, lichte Weite 130 cm, minimale Höhe im Inneren 210 cm. Ohne Dach: Umhausung mit einer mindestens 160 cm hohen, stabilen Wand mit einer Türe, deren lichte Weite mindestens 130 cm betragen muss.

Der Weg von der Sammelstelle bis zur Abholstelle muss befestigt, stufenfrei und in einer Breite von 130 cm ausgeführt werden. Die Sammelstelle muss zumindest mit Bodenmarkierungen (siehe Einteilung für die verschiedenen Fraktionen) unterteilt werden. Bei der Planung auf gute Reinigungsmöglichkeit, Geruchsbelästigung, Entlüftung sowie ansprechende Optik achten. Es gibt auch sehr gute vorgefertigte Systeme (z.B. Schränke mit Schiebedach). Schließsysteme sind mit den Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Zufahrt:

Straßenbreite mindestens 355 cm, Lichtprofil 420 cm, Kurvenradius für 9m-Fahrzeug.

Bei längeren Sackgassen muss das Sammelfahrzeug umkehren können.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetz (LGBl.Nr. 52/2001 idgF) §16 Bautechnikverordnung (LGBl. Nr. 62/2001 idgF), §26 BTV → OIB-Richtlinie 3 Punkt 4, Abfallabfuhrverordnung der Marktgemeinde Lustenau (ÖNORM S 2025 und andere)

Rückfragen: 05577/8181-5202